



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon 030 51539-0, Telefax 030 51539-100
<https://www.sozialkasse-berlin.de>

Berlin, im Februar 2023

Rundschreiben Nr. 01/2023

An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. Sozialkassenbeiträge 2023
2. Änderungen im Urlaubsverfahren
3. Neue Servicezeiten / Erreichbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten, die späte Zusendung unseres Rundschreibens zu entschuldigen und möchten Sie wie in jedem Jahr über die aktuellen Sozialkassenbeiträge und weitere Neuerungen informieren:

1. Sozialkassenbeiträge 2023

Die Sozialkassenbeiträge bleiben im Jahr 2023 konstant:

**Aufteilung
der Sozialkassen-
beiträge**

Beitragssätze in % der Bruttolohnsumme	2022 ab 01.01.	2023 ab 01.01. (wie 2022)
Urlaub	15,20	15,20
Berufsbildung	1,65	1,65
Sozialaufwand	5,70	5,70
Zusatzversorgung Berlin- Ost	1,10	1,10
Zusatzversorgung Berlin- West	3,20	3,20
Beitrag für Berlin-Ost	23,65	23,65
Beitrag für Berlin-West	25,75	25,75

2. Änderungen im Urlaubsverfahren

Die Bundestarifvertragsparteien haben verschiedene Änderungen im Bereich der Urlaubsregelungen beschlossen, diese gelten für alle Ansprüche, die ab dem 01.01.2023 entstehen. Für alle Ansprüche aus den Vorjahren gelten die früheren Regelungen weiter!

1. Haftung für Leistungen an die Arbeitnehmer / Kürzung zusätzliches Urlaubsgeld

**Urlaubsanspruch
bei Gewährung
unverändert**

Es gibt keine Änderungen bei den Ansprüchen oder dem Verfahren, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Urlaub gewährt – weder die Höhe des Urlaubsvergütungsanspruchs (14,25 % des Bruttolohnes bzw. 16,63 % bei Schwerbehinderten), noch des Erstattungsanspruchs verändern sich.

Anders ist dies in den Sonderfällen, bei denen der Urlaub nicht in natura gewährt wird, sondern als Abgeltung oder Entschädigung an die Arbeitnehmer ausgezahlt wird:

Kürzung bei Abgeltung und Entschädigung

Sofern der Arbeitnehmer eine Abgeltung oder Entschädigung durch die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ausgezahlt bekommt, reduziert sich der Geldanspruch durch die Kürzung des zusätzlichen Urlaubsentgelts auf 12,5 % bzw. 14,6 % bei Schwerbehinderung.

Auszahlung auch bei fehlenden Beiträgen

Die Reduzierung der Auszahlungssätze dient dazu, die Leistungen an die Arbeitnehmer insgesamt zu finanzieren. Denn die Auskehr der Leistungen erfolgt künftig auch dann, wenn die Beiträge durch die Arbeitgeber nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden.

für Ansprüche ab 01.01.2023

Diese Regelungen gelten für alle (Urlaubs-)Ansprüche, die sich die Arbeitnehmer ab dem 01.01.2023 erwerben.

2. Änderungen bei der Mindesturlaubsvergütung (MUV)

Auch weiterhin werden die Urlaubsansprüche, die von den Arbeitnehmern bei Ausfallzeiten erworben werden über die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes bedient. Gesonderte Rückstellungen sind daher für die Betriebe nicht erforderlich, die an den Sozialkassenverfahren teilnehmen.

Ab 2023 gibt es durch Änderungen in § 6 Abs. 1 VTV und § 8 BRTV verschiedene Neuerungen für diese Mindesturlaubsansprüche:

Bruttolohn ohne Zuschläge (GTL) als Basis für MUV

GTL ist Basis für Berechnung MUV

Seit dem 01.01.2023 ist der zu meldende Bruttolohn ohne Zuschläge (GTL) die Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Mindesturlaubsvergütung. Dieser ist für die Berliner Betriebe bereits aufgrund des TV ZABB zu melden, der VTV sieht dies nun für das gesamte Bundesgebiet vor.

Saison-KUG ab 1. Ausfallstunde

Saison—KUG ab 1. Ausfallstunde

sofort abrufbar

Die Berechnung für Mindesturlaubsansprüche bei Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-KUG) erfolgt ab Januar 2023 ab der 1. Ausfallstunde mit den o.a. reduzierten Anspruchssätzen der Arbeitnehmer (12,5 bzw. 14,6 %). Die Ansprüche sind sofort monatlich verfügbar, also nicht mehr erst nach Ablauf des gesamten Schlechtwetterzeitraums. Für den Rumpfmontat Dezember 2022 gilt noch die alte Regelung bezüglich der einzubringenden Stunden, MUV-Ansprüche entstehen erst ab Stunde 22,51 mit den bis einschließlich 2022 Urlaubsanspruchssätzen. Die Ansprüche auf Mindesturlaubsvergütung verfallen zum 31.12. des Folgejahres, danach können sie noch für ein weiteres Kalenderjahr als Entschädigung gegenüber der Sozialkasse geltend gemacht werden.

Kurzarbeit auch außerhalb von Saison-KUG

MUV auch für KUG außerhalb Schlechtwetter

Auch für die Ausfallzeiten in Form der (konjunkturellen) Kurzarbeit (KUG) außerhalb des Saison-KUG-Zeitraums, also für die Monate April bis einschließlich November, werden ab 2023 Mindesturlaubsansprüche bei der Sozialkasse gebucht. Die Mindesturlaubsvergütung kann dann erstmals für den KUG-Monat April 2023 beansprucht werden. Die Höhe der Mindesturlaubsansprüche und die Fristen zur Geltendmachung

entsprechen den Vorgaben für die Ansprüche aus Ausfallzeiten während Saison-KUG.

Entschädigung auch bei Langzeiterkrankung (MUV Krankheit)

Entschädigung auch für MUV-Krankheit

Die Mindesturlaubsansprüche der Arbeitnehmer aufgrund Ausfalls bei Langzeiterkrankungen entstehen ab 2023 ebenfalls in der reduzierten Höhe von 12,5 bzw. 14,6 %. Bereits bisher konnten diese Ansprüche abgegolten werden, aufgrund europäischer Vorgaben für einen verlängerten Zeitraum. Dies hat sich nicht verändert, die Mindesturlaubsansprüche aus Krankheit verfallen zum 31.03. des Folge-Folgejahres. Neu ist nun, dass die langzeiterkrankten Arbeitnehmer nach dem Verfall auch einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Sozialkasse geltend machen können. Auch diese Anpassung erfolgte aufgrund neuer europäischer Rechtsprechung.

Begrenzung des Entschädigungszeitraumes

Entschädigungsansprüche für 18 Monate

Bei Geltendmachung einer Entschädigung für Mindesturlaubsansprüche werden künftig sämtliche Sachverhalte des Ausfalls durch die Sozialkasse gemeinsam betrachtet. Ansprüche bestehen nach den neuen Regelungen nur für den zusammenhängenden Zeitraum von 18 Monaten vor der Geltendmachung (=Antragstellung durch den Arbeitnehmer). Die Festlegung auf 18 Monate ergibt sich dabei aufgrund der europäischen Vorgaben, die Kappung der Ansprüche dient dazu, die Beitragssätze für die Arbeitgeber– auch bei mehrjährigen Ausfällen (in der Regel durch langzeiterkrankte Arbeitnehmer) - stabil zu halten und gleichzeitig den rechtlichen Vorgaben zu genügen.

Mindesturlaubsansprüche bei Wiederaufnahme der Arbeit

Urlaubsansprüche bei Aufnahme der Beschäftigung

Wenn der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nach langer Ausfallzeit wieder beschäftigt, erhält er seitens der Sozialkasse eine Information bzw. den Übertrag über die bestehenden Urlaubsansprüche und Mindesturlaubsansprüche. Da die Reduzierung der Anspruchshöhe auch aufgrund von Mindesturlaubsvergütung nur für die Sonderfälle der Leistungen in Form von Abgeltungen und Entschädigungen erfolgt, besteht der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer bei Gewährung durch den Arbeitgeber in der vollen Höhe (14,25 bzw. 16.63 %).

Reihenfolge Gewährung Urlaub im laufenden Jahr

Für die Gewährung des Urlaubs gilt dabei folgende Reihenfolge:

1. Urlaubsansprüche aus Beschäftigung/Bruttolohn
2. Urlaubsansprüche aus Saison-KUG
3. Urlaubsansprüche aus KUG
4. Urlaubsansprüche aufgrund Langzeiterkrankung (MUV-Krankheit)

Weitere Informationen zu den tariflichen Änderungen erhalten Sie auf den Internetseiten von SOKA-BAU (www.soka-bau.de).

3. Neue Servicezeiten / Erreichbarkeit der Sozialkasse

Die Sozialkasse hat neue Servicezeiten, in denen die Mitarbeiter*innen telefonisch erreichbar sind.

Servicezeiten für Arbeitgeber / telefonische Erreichbarkeit

**Servicezeiten
Sozialkasse für
Arbeitgeber**

<i>Telefonzeiten Arbeitgeberservice</i>	
Montag bis Donnerstag	08:00 – 12:00 13:00 – 16:00
Freitag	08:00 – 14:00

Besuchszeiten und Beratung im Betrieb nach vorheriger Absprache

Servicezeiten für Arbeitnehmer

**Servicezeiten
Sozialkasse für
Arbeitnehmer**

<i>Telefonzeiten Arbeitnehmerservice</i>	
Montag und Dienstag	09:00 – 13:00
Mittwoch	12:00 – 18:00
Donnerstag und Freitag	09:00 – 13:00

<i>Besuchszeiten Arbeitnehmerservice</i>	
Dienstag und Donnerstag	09:00 – 14:30

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung